BEBAUUNGSPLAN NR. 3, 11. ÄNDERUNG DER GEMEINDE SIERKSDORF

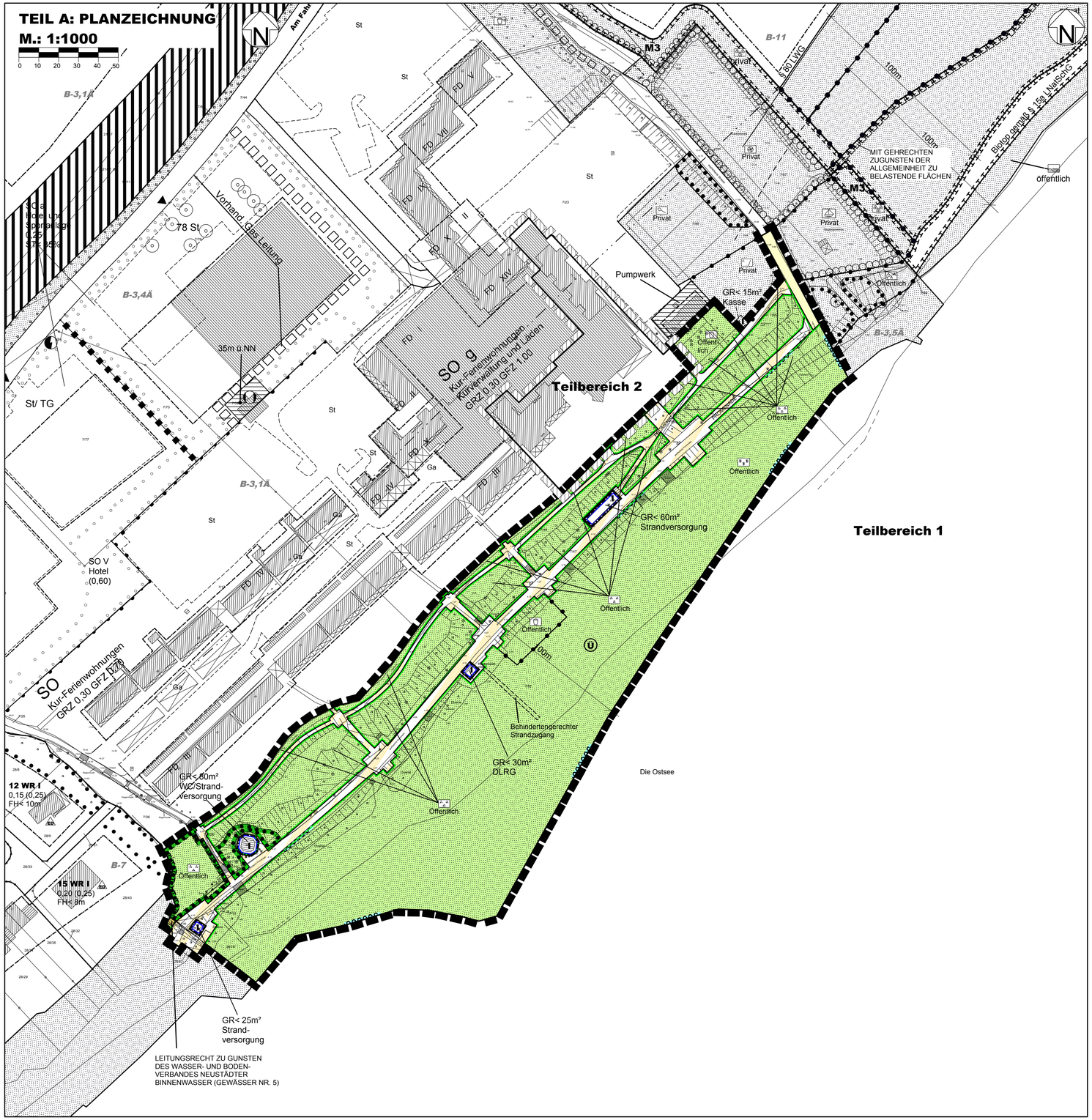

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

		RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES 1.TEILBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES 2. TEILBEREICHES	§ 9 Abs. 7 BauGB
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§ 16 BauNVO
GR< 80m²	GRUNDFLÄCHE	
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	BAUGRENZE	§§ 22 und 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	
PROMENADE	PROMENADE	
GRÜNFLÄCHEN		§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	GRÜNFLÄCHEN	
	PARKANLAGE	
	STRAND	
	SPIELPLATZ	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	z. B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
	MIT LEITUNGSRECHTEN ZU GUNSTEN DES WASSER- UND BODENVERBAND NEUSTÄDTER BINNENWASSER ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
2/6	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
0.24	HÖHENPUNKTE	
	BÖSCHUNGEN	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
100m	BAUVERBOT (GEMESSEN AB OBERER BÖSCHUNGSKANTE DES STEILUFERS)	§ 80 Abs. 1 Nr. 2 LWG
Ü	UMGRENZUNGEN VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES -ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET-	

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Sierksdorf durch das Planungsbüro Ostholstein, www.ploh.de.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2010 folgende Satzung über die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Sierksdorf für das Gebiet zwischen dem Ferienpark Sierksdorf und der Ostsee einschließlich der östlichen Bebauung (Haus A) im Ferienpark, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.04.2010.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden nach § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 30.04.2010 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
3. Der Bau- und Umweltausschusses hat am 22.06.2010 den Entwurf der Bebauungsplanänderung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.08.2010 bis zum 17.09.2010 während der Dienststunden nach § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 04.08.2010 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht worden.
5. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 13.12.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Sierksdorf, 03.02.2011 Siegel (Willert) - Bürgermeister -

6. Der katastermäßige Bestand am 31.01.2011 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

   Eutin, 02.02.2011 Siegel (Vogel) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -

7. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 13.12.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

   Sierksdorf, 03.02.2011 Siegel (Willert) - Bürgermeister -

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

   Sierksdorf, 03.02.2011 Siegel (Willert) - Bürgermeister -

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 05.02.2011 durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten/ Ostholsteiner Nachrichten Nord" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 06.02.2011 in Kraft getreten.

   Sierksdorf, 07.02.2011 Siegel (Willert) - Bürgermeister -

Diese digitale Fassung entspricht der rechtsverbindlichen Ausfertigung

SATZUNG DER GEMEINDE SIERKSDORF ÜBER DIE 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3

für das Gebiet zwischen dem Ferienpark Sierksdorf und der Ostsee einschließlich der östlichen Bebauung (Haus A) im Ferienpark

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO von 1990

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes sowie dessen Änderungen gelten - soweit zutreffend - unverändert fort. Zusätzlich gelten im Teilbereich 2 folgende Festsetzungen:

1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 -15 BauNVO)
   Im Geltungsbereich des Teilbereiches 2 sind zusätzlich auch Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
2. **MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
   AUSNAHMEN VON DEM FESTGESETZTEN MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
   Die zulässige Grundflächenzahl kann ausnahmsweise (§ 31 Abs. 1 BauGB) für gastronomisch genutzte Außenterrassen insgesamt bis zu 400 m² überschritten werden.
3. **ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)
   AUßENTERRASSEN
   Außenterrassen sind außerhalb der Baufenster gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO zulässig. Der zulässige Umfang entspricht Textziffer 2. Bauordnungsrechtliche Belange bleiben unberührt.
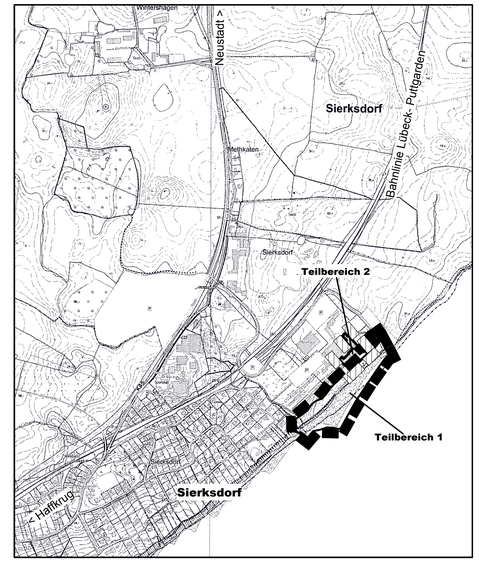
ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 10.000
Stand: 13. Dezember 2010